



ZAUNKÖNIG 2019/ 02

Liebe Leserinnen und Leser,

schon wieder sind vier Wochen um. Wie es der Kalender will, kommt diese Nummer als Karnevals-Ausgabe zu Rosenmontag daher. Möge sich jeder/ jede/ jedes raussuchen, was davon man ernstnehmen möchte.

Heute hier dabei:

GroKo: Frühlingsumfragen
Ver.di/ dbb: Tarifabschluss mit TdL im Landesdienst
BFH: allgemeinpolitisches Mandat und Gemeinnützigkeit (attac)
ARD: Framing für Anfänger
BGH: Diesel-Software als Sachmangel
BVerwG: Rechtsschutz auch gegen BRH-Berichte
BVerfG: Wahlverbot bei Betreuung verfassungswidrig
BVerwG/ BMVg: „weiße Flagge“ bei Grundschulung SBG
BVerwG: Unterrichtsanspruch erweitert
BAG: Verfall von Erholungsurlaub eingeschränkt
BMAS: Arbeitssicherheitsbericht 2017
LAG Berlin: keine Lohngleichheit für „freie“ Mitarbeiter
BAG: Kündigung durch katholische Kirche
BGH: Vorwegnahme der Beweiswürdigung unzulässig
BGH: grundsätzliche Bedeutung und Einzelrichter
BVerwG: Haar- und Bart-Erlass gesetzlos
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bendler-Block: Gorch Fock, Artikelgesetz
In eigener Sache: Kommentare und Seminare
Das Allerletzte (für Rucksackfranzosen)

GroKo: Frühlingsumfragen

In Berlin versuchen neuerdings die Regierungsparteien, sich wieder stärker zu unterscheiden. Die SPD möchte Hartz IV hinter sich lassen, CDU/ CSU die interne Flüchtlingskrise. Ob es freilich mittel- und langfristig trägt, sich an Punkten wie der Bedarfsprüfung bei der Aufstockung kleiner Renten zu verhaken, muss sich noch im Zeitverlauf zeigen. Vorerst aber tut es scheinbar beiden Partnern gut. Die Schwarzen pendeln wieder oberhalb von 30 % und werden auf gut 240 der 299 Direktwahlkreise taxiert (was dann auf über 120 Überhang- und Ausgleichsmandate hinausliefere), während sich die Roten wieder Richtung 18 % robben und damit zumindest wieder Nr. 3 wären, während die Grünen ihnen entgegenkommen, indem sie tendenziell wieder unter 20 % bröckeln. Anspruch wird aber bleiben müssen, zumindest wieder eine klare Nr. 2 zu werden. Nächster Stolperstein damit weiter die Europawahl und die zeitliche Landtagswahl in Bremen Ende Mai, wo die SPD um ihre seit 1945 gehaltene Nr. 1-Position zittern muss. Wer es genauer mag, sieht nach auf http://www.election.de/cgi-bin/showpoll.pl?name=btw_sf.

Ver.di/ dbb: Tarifabschluss mit TdL im Landesdienst

Spät abends am Freitag nach Weiberfastnacht, indes in einem karnevalistisch völlig desinfizierten Tagungshotel in Potsdam einigten sich ver.di und dbb mit der TdL auf einen Tarifabschluss für die Arbeitnehmer in der Landesverwaltung (außer Hessen, das die TdL verlassen hat). Erkauft durch eine lange Laufzeit von 33 Monaten bis 30.9.2021, werden die Gehälter in drei Schritten um insgesamt 8 % erhöht, wobei die unteren Tarifgruppen durch Mindestbeträge besonders adressiert werden. Hinzu kommen Goodies für Azubis und Pflegekräfte. Details gibt es je nach Geschmack bei verdi.de ebenso wie auf dbb.de.

BFH: allgemeinpolitisches Mandat und Gemeinnützigkeit (attac)

Die Verfolgung politischer Zwecke ist steuerlich nicht gemeinnützig; gemeinnützige Körperschaften haben kein allgemeinpolitisches Mandat. Mit dieser Begründung verneinte der Bundesfinanzhof (BFH) eine Privilegierung der Globalisierungsgegner von „attac“.

Allerdings dürfen sich Körperschaften zur Förderung ihrer nach § 52 AO steuerbegünstigten

Zwecke in gewissen Grenzen auch betätigen, um z.B. zur Förderung des Umweltschutzes Einfluss auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu nehmen. Weiter hatte das Hessische Finanzgericht (FG) gemeint, dass die steuerbegünstigte „Förderung der Volksbildung“ eine Betätigung in beliebigen Politikbereichen zur Durchsetzung eigener Vorstellungen ermögliche. Der BFH stellt dazu klar, eine Tätigkeit, die darauf abzielt, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen, sei nicht als politische Bildungsarbeit gemeinnützig. Diese umfasst nicht, Forderungen zur Tagespolitik bei „Kampagnen“ zu verschiedenen Themen zu erheben, um so die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Dabei ging es z.B. um ein Sparpaket der Bundesregierung, die Finanztransaktionssteuer, die Bekämpfung der Steuerflucht, ein Doppelbesteuerungsabkommen, ein Bahnprojekt, die wöchentliche Arbeitszeit oder das „bedingungslose Grundeinkommen“.

Das FG muss nun anhand des eigenen Auftretens von „attac“ in den Medien prüfen, ob die unzulässigen Betätigungen der Organisation zuzurechnen sind; wenn ja, entfällt mit der Gemeinnützigkeit die Abzugsfähigkeit von Spenden.

Gut möglich, dass das Urteil ein Warnschuss auch für andere „Aktivisten“ mit besonderem Drang in die Öffentlichkeit ist.

Quelle: Urteil des BFH vom 10.1.2019 - V R 60/17 ([PM 9/19](#) des Gerichts)

ARD: Framing für Anfänger

Mitte Februar setzte sich die ARD durch ein (gebührenfinanziertes) Gutachten zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Nessel, nachdem es gegen den Willen der ARD veröffentlicht wurde. Der Versuch, die Sache unter der Decke zu halten, scheiterte an den Netzaktivisten von „netzpolitik“.

Für ein sechsstelliges Honorar kommt die beauftragte Beraterin Elisabeth Wehling in einem 89-Seiten-Papier zu dem Schluss, dass die ARD ihr Publikum vor allem als Konsumentinnen und Konsumenten anspricht. Zusätzlich wurde die Dame noch in Formaten wie „Hart aber fair“ präsentiert. Sie empfiehlt, von einem "gemeinsamen, freien Rundfunksystem" zu sprechen, das vom "gemeinsamen ARD-Medienkapital" oder "Beitrags-Budget" der Bürgerinnen und Bürger "getragen" werde. Damit verschiebe sich das Framing und die Erwartungshaltung an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das Papier empfiehlt, stärker „moralisch“ zu kommunizieren. So schlägt die Autorin vor, dass bei privaten Sendern von "profitwirtschaftlichen

Sendern", wahlweise "profitmaximierenden Sendern" oder "medienkapitalistischen Heuschrecken" die Rede sein könnte. An der Glaubwürdigkeit solchen „Neusprechs“ zweifeln nicht nur die liberalen [SZ](#) und [Zeit](#).

„Aktuelle Kamera reloaded“ oder Sudel-Edes „Schwarzer Kanal 2.0“? Da hilft nur Transparenz, also gibt es dazu sowohl den Link zum "[Framing-Gutachten](#)" selbst als auch die Kommentierung durch [netzpolitik.org](#).

BGH: Diesel-Software als Sachmangel

Vor dem Bundesgerichtshof (BGH) endete (wie bei verklagten Autokonzernen und Versicherungen häufig) eine Revision dadurch, dass der Konzern dem Kläger mit einem Vergleich das drohende Urteil abkaufte. Die Bundesrichter störte augenscheinlich, dass die Dieselschummelanten so versuchten, ihre Kunden weiter auszuhungern und zu verunsichern. So kam es zu dem ungewöhnlichen Schritt, dass der BGH der Beklagten statt des Urteils einen vorher ergangenen Hinweisbeschluss öffentlich hinterherwarf, aus dem klar wird, dass die Klage erfolgreich gewesen wäre.

In diesem Beschluss hatte der Senat auf seine vorläufige Rechtsauffassung hingewiesen, dass bei einem Fahrzeug, welches bei Übergabe an den Käufer mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung ausgestattet ist, die den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduziert, vom Vorliegen eines Sachmangels auszugehen sein dürfte (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB), weil die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde besteht und es damit an der Eignung der Sache für die gewöhnliche Verwendung (Nutzung im Straßenverkehr) fehlen dürfte.

Zudem wurde hingewiesen, dass die gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB geforderte Ersatzlieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs nicht unmöglich wird, weil der Kläger ein Fahrzeug der ersten Serie erworben hatte, aber inzwischen ein Modellwechsel erfolgt ist. Vielmehr kann der Verkäufer eine Ersatzlieferung nur unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB verweigern, sofern die Ersatzlieferung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Quelle: Beschluss des BGH vom 8.1.2019 - VIII ZR 225/17 ([PM 22/2019](#) des Gerichts)

BVerwG: Rechtsschutz auch gegen BRH-Berichte

2007 hatte der Bundesrechnungshof (BRH) sich höchst unsanft mit dem Geschäftsgebaren der Kunst- und Ausstellungshalle des Bundes in Bonn befasst, was den Geschäftsführer flott den Job kostete; seitdem wird prozessiert. Unter anderem verklagte der geschasste Geschäftsführer den BRH auf Unterlassung und Richtigstellung etlicher von ihm als unwahr angesehener Passagen in dessen Prüfberichten. Das OVG Münster hatte diese Klage durch Zwischenurteil als zulässig bewertet, wogegen der auf seine richterähnliche Unabhängigkeit pochende BRH Revision einlegte.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte nun die Zulässigkeit der Klage. Die Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofs für den Bundestag ist einer gerichtlichen Überprüfung nicht entzogen. Ein in dem Bericht identifizierbarer Beschäftigter kann geltend machen, durch die sein Handeln betreffenden Aussagen in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen zu sein. Die mögliche Rechtsbetroffenheit wird bereits mit der Weiterleitung des Berichts an den Bundestag und nicht erst durch eine spätere Presseberichterstattung oder eine Veröffentlichung durch den Bundesrechnungshof ausgelöst. Für in den Akten dokumentierte ehrschutzrelevante Äußerungen kommt ein Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses durch bloßen Zeitablauf nicht in Betracht.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 27.2.2019 – 6 C 1.18 ([PM 14/2019](#) des Gerichts)

BVerfG: Wahlverbot bei Betreuung verfassungswidrig

Aus Anlass der Bundestagswahl 2013 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jetzt § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz für verfassungswidrig erklärt. Menschen, die unter Betreuung stehen, darf nicht pauschal und ohne Einzelfallprüfung das Wahlrecht verweigert werden. Der Bundestag muss nun eilig nachbessern.

Die Entscheidung ist auch für Personalräte wichtig, weil bisher die Mehrzahl der Kommentare bei Personalratswahlen § 13 Nr. 2 BWahlG entsprechend anwenden möchten. Damit ist dann jetzt wohl Schluss.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 29.1.2019 - [2 BvC 62/14](#) (PM 13/2019 des Gerichts)

BVerwG/ BMVg: „weiße Flagge“ bei Grundschulung SBG

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hatte wie berichtet das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verknackt, auch für Soldaten einen Teil 2 der Grundschulung für Soldatenvertreter zum Bereich Soldatenrecht anzuerkennen. Das BMVg legte dagegen Nichtzulassungsbeschwerde ein, das BVerwG wies diese wegen groben Unfugs zurück. Also zog das Ministerium nun mit einem Erlass vom 21.1.2019 an die Mittelverwalter die bisherigen Durchhalteweisungen zurück, nicht ohne gegen die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde noch etwas zu maulen. Glücklicher Gewinner der Schulungskosten-Lotterie war das Schulungsinstitut des DBwV.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 22.11.2018 – 5 PB 12.18, juris;

Erlass des BMVg – P III 4 – Az 15-01-01/2 vom 21.1.2019

BVerwG: Unterrichtsanspruch erweitert

In einer Grundsatzentscheidung, die zur Einstellung in die Amtliche Sammlung BVerwGE vorgesehen ist, hat das BVerwG einen Beschluss des OVG Koblenz gekippt und einem rheinland-pfälzischen Bezirkspersonalrat bestätigt, dass er auch auf die Wahrnehmung der „allgemeinen Aufgaben“ (§ 69 Abs. 1 LPersVG RP = § 68 Abs. 1 BPersVG) einen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Unterrichtung stützen kann. Konkret wurde dies bejaht für die Offenlegung von Einzelheiten der Erstfestsetzung von Erfahrungsstufen (§ 29 Abs. 2, § 30 LBesG RP). Dass diese Festsetzung mitbestimmungsfrei ist, sei unerheblich. Der Personalrat müsse auch keinen konkreten Anlass (z.B. vorhandene Verstöße) darlegen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 19.12.2018 – 5 P 6.17

(mitgeteilt durch RA Dr. Eberhard Baden, Bonn)

BAG: Verfall von Erholungsurlaub eingeschränkt

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat auf die hier berichtete Grundsatzentscheidung des Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hin seine Rechtsprechung geändert und erklärt abweichend von der bisherigen deutschen Rechtsprechung: Bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG kann der Verfall von Urlaub in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und

ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Das Verfahren wurde zur Klärung dieser Frage an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Quelle: Urteil des BAG vom 19.2.2019 – [9 AZR 541/15](#) (PM 9/2019 des Gerichts)

BMAS: Arbeitssicherheitsbericht 2017

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat den jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ für das Jahr 2017 veröffentlicht. ["SuGA 2017"](#) ist eine Datensammlung von 288 Seiten Umfang, also Vorsicht mit „drucken“ bei diesem PDF.

LAG Berlin: keine Lohngleichheit für „freie“ Mitarbeiter

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat nicht nur mit „Framing“ ein Problem. Vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin wehrte sich das ZDF – bisher mit Erfolg – gegen die Klage einer als „freie Mitarbeiterin“ tätigen Reporterin auf gleiche Bezahlung wie ihre männlichen Kollegen. Das LAG machte einen Bogen um das Problem, indem es seine Zuständigkeit für „freie Mitarbeiter“ verneinte. Das beseitigt vermutlich nicht die Glaubwürdigkeitslücke zwischen Anspruch und eigener Wirklichkeit, wenn der Sender sich über verwerfliche andere Arbeitgeber erregt.

Quelle: Urteil des LAG Berlin vom 5.2.2019 – 16 Sa 983/18 ([PM 05/19](#) des Gerichts)

BAG: Kündigung durch katholische Kirche

2008 wurde der Chefarzt eines kirchlichen Krankenhauses in Düsseldorf auffällig, weil er nach seiner Scheidung seine neue Gefährtin nicht als Mätresse laufen ließ, sondern heiratete. Das Erzbistum Köln kündigte ihm, der Arzt klagte dagegen durch alle Instanzen. Das BAG hatte die Kündigung schon einmal für rechtswidrig erklärt, das BVerfG hatte der Verfassungsbeschwerde der Kirche dagegen stattgegeben. Darauf hatte das BAG die Sache dem EuGH vorgelegt, der im Sinne des Mediziners entschied. Das Urteil des EuGH vom 11.9.2018 (hier berichtet) setzte das BAG nun um und erklärte die Kündigung ein weiteres Mal für unwirksam.

Nun wartet man gespannt, was sich das Kölner Generalvikariat, sonst in der Tradition Meisners eher Zentralstelle zum Schutz bekittelter Kinderbelästiger, dazu einfallen lässt.

Quelle: Urteil des BAG vom 20.2.2019 – [2 AZR 746/14](#) (PM 10/2019 des Gerichts)

BGH: Vorwegnahme der Beweiswürdigung unzulässig

Richter mit prophetischer Fähigkeit zur Erahnung des Beweisergebnisses sind dem BGH nicht geheuer. Auf Nichtzulassungsbeschwerde hoben sie in Form der „Durchentscheidung“ das angefochtene Urteil mit der Zulassung gleich ganz auf. Das OLG Karlsruhe hatte eine Zeugenvernehmung verweigert, weil es sich sicher war, was dabei herauskäme. Dazu ein klares Nein der Bundesrichter:

Die Zurückweisung einer beantragten Zeugenvernehmung wegen Ungeeignetheit des Beweismittels kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn es völlig ausgeschlossen erscheint, dass diese Vernehmung sachdienliche Erkenntnisse erbringen kann; weder die Unwahrscheinlichkeit der Tatsache noch die Unwahrscheinlichkeit der Wahrnehmung durch den benannten Zeugen berechtigen das Gericht dazu, von der Beweisaufnahme abzusehen.

Quelle: Beschluss des BGH vom 12.12.2018 - [XII ZR 99/17](#)

BGH: grundsätzliche Bedeutung und Einzelrichter

In einem Revisionsbeschluss schlägt der BGH einen Pflock ein gegen das ständige Bemühen um „Effizienzsteigerung“ durch Übertragung von Gerichtsverfahren, die eigentlich eine mit mehreren Richtern besetzte Kammer entscheiden müsste, auf einen von ihnen als Einzelrichter. Diese Übertragung ist nur zulässig, wenn die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat. In einem Zwangsvollstreckungsverfahren hatte das LG Köln die Sache mit dieser Begründung dem Einzelrichter übertragen. Dieser entschied und ließ dabei wegen grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsbeschwerde zum BGH zu. So nicht, sagt der BGH.

Wenn der Einzelrichter feststellt, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung habe, müsse er das Verfahren an die Kammer zurückgeben. Nur diese könne dann über die Beschwerde mitsamt der Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung entscheiden.

Die Entscheidung zur ZPO ist über Verweisungen auch in VwGO und ArbGG übertragbar.

Quelle: Beschluss des BGH vom 19.12.2018 - [VII ZB 45/18](#)

BVerwG: Haar- und Bart-Erlass gesetzlos

Das fortlaufende Bemühen des BMVg, den Soldaten zu befehlen, welche Haartracht schön genug für das Militär ist, beschäftigt schon seit Jahrzehnten immer wieder die Wehrdienstgerichte; genannt sei hier der in BVerwGE 46, 1 abgedruckte Beschluss des 1. Wehrdienstsenats vom 25.7.1972 – I WB 127.72. Nun erlitt das BMVg mit einer im mehrfachen Sinne haarigen Entscheidung unverhofft Riffkontakt beim Senat.

Zwar hat man inzwischen den haarigen Ukas zur „Zentralen Dienstvorschrift A-2630/1“ befördert. Aber der 1. Wehrdienstsenat stellte fest, dass das BMVg anlässlich der Neufassung des § 4 Abs. 3 S. 2 SG mit Wirkung zum 1.1.2017 die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass aus dem Soldatengesetz herausgeschossen hat. Ergebnis: Mangels gesetzlicher Ermächtigung ist der Erlass gesetzwidrig.

Dennoch kam das BMVg mit einem blutigen Auge/ Haarschopf davon: Das Gericht hielt dem BMVg zugute, dass es die Gesetzesänderung schlicht dumm ver stolpert hat. Prämie auf die fehlende Sorgfalt: Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung darf die illegale ZDv weiter angewendet werden. Haarige Zeiten in jeder Hinsicht.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 31.1.2019 – 1 WB 28.17 ([PM 10/2019](#) des Gerichts)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 2/2019 des „Personalrat“ beackert als Schwerpunkt „Reform der Teilzeitarbeit“ mit Beiträgen von M. Böning (Reform des Teilzeitrechts), M. Dierssen (Arbeitszeitwünsche der Beschäftigten) und C. Pielenz (Der Weg zur längeren Arbeitszeit). Hinzu kommen Beiträge zum Eil-Rechtsschutz (A. Gronimus, Nur schnelles Recht ist gutes Recht), zur Mitbestimmung bei Eingruppierung (Ch. Herrmann, Und täglich grüßt das Murmeltier), zu IT-Dienstvereinbarungen (B. Schierbaum, Grundsätze für die Datenverarbeitung) sowie zum EuGH-Urteil zum Urlaubsrecht (M. Baßlperger, Verfall des Urlaubsanspruchs).

Die "Personalvertretung" bringt in Heft 2/2019 wieder zwei Abhandlungen: zur Schweigepflicht der Mitglieder gegenüber dem Gremium (N. Knorz) und zu den Rechtsfolgen, wenn eine Gruppe das ihr zustehende Vorstandsmitglied im Personalrat nicht bestellt (D. Hedermann).

Neues aus dem Bendler-Block: Gorch Fock, Artikelgesetz

Gorch-Fock-Beschaffungsdesaster und Berater-Affäre köcheln weiter vor sich hin, aber entscheidend neues tut sich derzeit nicht.

Stattdessen hat Ministerin von der Leyen das bereits für 2018 angekündigte Artikelgesetz am 27. Februar durch das Kabinett gebracht. Bei Wiegold steht sowohl der amtliche Gesetzentwurf als PDF als auch ein umfangreicher Beitrag zum "[Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr \(BwEinsatzBerStG\)](#)". Vorsicht: Das Teil hat 182 Seiten! Dazu gehört als Artikel 14 auch ein Artikel zur teilweisen Abschaffung der gerade erst 2016 mit großem Pomp eingeführten Mitbestimmungsrechte im SBG. Beteiligung zertrümmern – Einsatzfreude steigern (meint jedenfalls immer schon seit gefühlten Jahrhunderten der Feldherrnhügel).

Parallel feilscht die Ministerin mit den Kabinettskollegen darum, sich weiter an das Zwischenziel eines Verteidigungshaushalts von 1,5 % des BIP heranrobben zu dürfen. Da bleibt dann immer noch viel Luft bis zu Trumps Verlangen auf Einhaltung der NATO-Zusage von 2 % BIP, aber immerhin bewegt sie sich vom Tiefpunkt bei 1,12 % BIP weg. Wiegold titelt dazu "[Kampf-um-den-haushalt-mit-allen-tricks](#)".

Nicht ganz so wolkig, dafür aber präziser als die Pressemitteilungen zu glorreichen europäischen PESCO-Initiativen hat die Stiftung Wissenschaft und Politik eine große Studie "[Strategische Autonomie Europas](#)" erstellt, in der Akteure, Handlungsfelder und Zielkonflikte beschrieben werden.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP und Personalräte: Aber sind die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI. Seit

21.1.2019 dürfen Personalräte das auch für Soldaten ganz offiziell (siehe oben).

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt natürlich auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Das Allerletzte (für Rucksackfranzosen)

Eingefleischte Muffländer von der Saar haben nicht umsonst gehofft. „Putzfrau Gretel“ alias AKK ist weg aus Saarbrücken, aber „ins Konrad-Adenauer-Haus umgezogen“, und lieferte auch 2019 wieder ihren Auftritt in der ["Narrenschau 2019"](#) des SR ab. Der Lokalpatriotismus der närrischen Saarlodris nahm in dem dreistündigen Mitschnitt zwar etwas überhand, aber eilige und sprachkundige Interessenten können im Video gleich auf 1:14:00 gehen.

Immerhin: beim „Orden wider den tierischen Ernst“ für Ministerin Klöckner in Aachen ging es erheblich dröger zu. Dort arbeitete sich u.a. Bernd Stelter viertelstündig am Doppelnamen ab, worüber es Tage später in Köln bei einer WDR-Aufzeichnung zum Tumult kam, weil dieser Humor einer gleichfalls doppelnamigen Dame dann doch zu flach und zäh war.

Da war in Mainz schon mehr los beim [Obermessdiener vom Dom](#) oder Reichows ["Anchor-man der Fastnachtsthemen"](#), beides vom SWR stolz im Netz promotet.

AKK lässt derweil karnevalistisch kaum was anbrennen und gastierte beim ["Stockacher Narrengericht 2019"](#), wo eine Passage über das neue „dritte Geschlecht“ für reichlich politisch korrekt erhöhten Blutdruck sorgte. Die dabei angepiekste "Latte-Macchiato-Fraktion" in Berlin-Mitte hyperventilierte in ihrer eigenen Blase über einen zielorientierten Video-Schnipsel von "extra3". Dabei ist das erzherzoglich-vorderösterreichische Gerichtsprivileg der Stockacher von 1351 aus vielerlei Gründen "gewöhnungsbedürftig"; hilfreicher auch für nicht-alemannische Nicht-Narren ist die ganze Sendung über 1:30 Stunden, aber das braucht Geduld.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

